



## VEREINSSATZUNG

### Ski-Club Helsa 1953 e.V.

Stand: 01.01.2002

#### § 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Ski-Club Helsa 1953 (SCH) mit Sitz in 34298 Helsa, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung von Sport. Insbesondere dient er auch der Förderung und dem Schutz der gemeinsamen sportlichen und gesellschaftlichen Interessen des Ski- und Orientierungssports im allgemeinen sowie der sportlichen Ausbildung der Jugend.

Der Satzungszweck verwirklicht somit die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot, weiß und schwarz. Das Vereinsabzeichen ist ein rotes Wappen mit einem weissen Diagonalbalken (von links unten nach rechts oben), der einen schwarzen Ski trägt.
- (4) Der Verein verfolgt keinerlei klassen-, rassen-, parteipolitische sowie konfessionelle Ziele.

- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Anhänger des Ski- und Orientierungssports im Sinne des § 1 werden. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.

- (2) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden (§ 7 Abs. 7 g). Nach vollzogener Aufnahme hat das Mitglied einen vollen Jahresbeitrag im voraus zu zahlen, wodurch die Mitgliedschaft rechtskräftig wird. Der Jahresbeitrag wird im ersten Halbjahr des Jahres durch Bankeinzug erhoben.

- (4) Das Mitglied übernimmt durch seinen Beitritt die Verpflichtung, den Verein in seinen Bestrebungen nach besten Kräften zu fördern, und die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen einzuhalten.

- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft setzt außerordentliche Verdienste um den Verein oder um den Ski- oder Orientierungssport voraus. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschlüsse einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch den Tod des Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt. Dieser Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen und wird sofort wirksam. Der Mitgliedsbeitrag ist in jedem Fall für das laufende Geschäftsjahr voll zu zahlen.
  - c) durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:
    1. Verstoß gegen die Satzung
    2. Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins
    3. Vergehen gegen die Gesetze
    4. Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung, wenn der Rückstand mehr als einen Jahresbeitrag beträgt und kein sozialer Notstand vorliegt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt mit Stimmenmehrheit durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Berufungsrecht in die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte aus der Mitgliedschaft und aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vereinsleitung

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von der Vereinsleitung einberufen, die Ort, Zeit und Tagesordnung festsetzt. Die Einladungen müssen zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung an die Mitglieder versandt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vereinsleitung einzureichen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
- (5) Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (6) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
- a) wenn es der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt
  - b) wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über:
- a) Wahl und Entlastung des Vorstand
  - b) Wahl der beiden Kassenprüfer, die weder Angehörige des Vorstandes noch Ehrenmitglieder sein dürfen.
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - d) Entgegennahme der Jahresabrechnung
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle
  - g) Berufung gegen vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
  - h) Auflösung des Vereins

## **§ 10 Leitung des Vereins**

- (1) Die Leitung des Vereins besteht aus:
- I. dem Vorstand mit:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem 1. Schriftführer
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Sportwart nordisch
  - g) dem Sportwart alpin
  - h) dem OL-Wart
  - i) dem Tourenwart
- II. dem erweiterten Vorstand mit:
- a) dem 2. Schriftführer
  - b) den Übungsleitern
  - c) dem Lift- und Gerätewart
  - d) dem Hüttenwart
  - e) dem Lehrwart
  - f) dem Pressewart
  - g) den Stellvertretern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Scheidet im Laufe dieser zwei Jahre ein Vorstandsmitglied aus, können die Vorstandsmitglieder in der nächsten Vorstandssitzung einen Ersatzmann kommissarisch bis zu der nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Auf Antrag muss die Wahl geheim erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich für eine geheime Wahl entscheidet. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand berufen.
- (3) Der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des ersten Vorsitzenden tätig.
- (4) Die Leitung des Vereins ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder der Leitung des Vereins anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Leitung des Vereins sowie die Mitgliederversammlungen, jedoch wird für die Leitung der Entlastung und die Wahl des Vorstandes jeweils in der betreffenden Versammlung ein Versammlungsleiter bestimmt.

- (6) Die Leitung des Vereins kann auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse fassen.
- (7) Die Leitung des Vereins erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§ 11 Beurkundung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Sitzungen der Leitung des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 12 Ehrungen**

- (1) Die Leitung des Vereins ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren.
- (2) Es können silberne und goldene Vereinsnadeln verliehen werden.
- (3) Die silberne Ehrennadel wird verliehen für:
  - a) 25-jährige Mitgliedschaft
  - b) ausserordentliche Verdienste für den Verein
- (4) Die goldene Ehrennadel wird verliehen für:
  - a) 40-jährige Mitgliedschaft
  - b) ausserordentliche Verdienste für den Verein
- (5) Über die Verleihung der Ehrennadeln, die für ausserordentliche Verdienste für den Verein vergeben werden, beschließt die Leitung des Vereins.
- (6) Die Ehrennadeln werden anlässlich einer Mitgliederversammlung verliehen.

### **§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit der Mitglieder, der Leitung des Vereins und in evtl. Ausschüssen wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Bestellung eines Geschäftsführers, der nach den Weisungen des Vorstandes die Geschäfte führt, ist zulässig. Der Geschäftsführer kann eine Vergütung für seine Tätigkeit erhalten.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mit zweiwöchiger Frist schriftlich unter ausführlicher Angabe der Tagesordnung eingeladen werden muss.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Helsa. Der Ski-Club Helsa macht der Gemeinde Helsa zur Auflage, es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige und soziale Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am verabschiedet.

Unterschrift:

1. Vorsitzender

Manfred Schröder

2. Vorsitzender

Winfried Rode